Seite: 1/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



gültig ab: 10.10.2024 Versionsnummer 2.5 (ersetzt Version 2.4) überarbeitet am: 10.10.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- · 1.1. Produktidentifikator
- · Versionsnummer 2.5
- · Handelsname: Essigsäure 60 % techn.
- · Artikelnummer: 100420
- · UFI: CNH1-20UC-R00T-YRM8
- · 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · Verwendungen des Stoffs oder Gemischs: Chemikalie für verschiedene Anwendungen.
- · 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

Chemische Fabrik Wocklum Gebr. Hertin GmbH & Co. KG

D-58802 Balve, Glärbach 2 Telefon: +49 (0)2375 / 925-0 Telefax: +49 (0)2375 / 925-100 E-Mail: sdb@wocklum.de

- · Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktsicherheit
- · 1.4. Notrufnummer:

Giftinformationzentrale Mainz (Vertragspartner)

Giftnotruf Mainz - 24 Stunden Notdienst, Tel. +49-(0)6131-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Skin Corr. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

- · 2.2. Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme



GHS05

- · Signalwort Gefahr
- · Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Essigsäure

· Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

·Sicherheitshinweise

P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.

P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



gültig ab: 10.10.2024 Versionsnummer 2.5 (ersetzt Version 2.4) überarbeitet am: 10.10.2024

Handelsname: Essigsäure 60 % techn.

(Fortsetzung von Seite 1)

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P321 Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett).

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/

internationalen Vorschriften.

· 2.3. Sonstige Gefahren

- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Erfüllt nicht die Kriterien gemäss VO 1907/2006 Anhang XIII.
- · vPvB: Erfüllt nicht die Kriterien gemäss VO 1907/2006 Anhang XIII.
- · Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2. Gemische
- · Beschreibung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:

Essigsäure, 60 % in wäßriger Lösung

Gefährliche-/Inhaltsstoffe:

CAS: 64-19-7

EINECS: 200-580-7

Indexnummer: 607-002-00-6

Reg.nr.: 01-2119475328-30

Essigsäure

Flam. Liq. 3, H226; Skin Corr. 1A, H314

Spezifische Konzentrationsgrenzen:

Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 90%

Skin Corr. 1B; H314: 25 % ≤ C < 90 %

Skin Irrit. 2; H315: 10 % ≤ C < 25 %

Eye Irrit. 2; H319: 10 % ≤ C < 25 %

• zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- · 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Kontaminierte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Atemschutz erst nach Entfernen verunreinigter Kleidungsstücke abnehmen.

Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung stabile Seitenlage.

 $Bei\ Herzstill stand\ so fortige\ kardiopul monale\ Reanimation\ (CPR)\ einleiten.$

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

- · nach Einatmen: Frischluft- oder Sauerstoffzufuhr, Ruhe, Arzthilfe.
- · nach Hautkontakt:

Ärztlicher Behandlung zuführen.

Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen, gut nachspülen.

· nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen falls möglich. Augen bei geöffnetem Lidspalt 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen. Sofort Arzt konsultieren.

· nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



gültig ab: 10.10.2024 Versionsnummer 2.5 (ersetzt Version 2.4) überarbeitet am: 10.10.2024

Handelsname: Essigsäure 60 % techn.

(Fortsetzung von Seite 2)

 $\cdot \textit{4.2. Wichtigste akute und verz\"{o}gert auftretende Symptome und Wirkungen}$

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1. Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Stoff gibt nur in sehr konzentrierter Form in der Wärme brennbare

Dämpfe ab. Dann Brand mit Sprühwasser bekämpfen.

· 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen und im Brandfall kann freigesetzt werden:

Organische Crackprodukte

Brandgase von organischen Materialien sind grundsätzlich als Atmungsgifte einzustufen.

- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung:

Standardausrüstung für Feuerwehrleute, umluftunabhängiger Atemschutz bei Bränden in Innenräumen und im Freien.

Vollschutzanzug tragen.

· Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Wenn ohne Risiko möglich, Behältnisse aus dem Gefahrenbereich entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Schutzvorschriften/-ausrüstung (siehe Abschnitt 7 und 8).

Ungeschützte Personen fernhalten.

· 6.2. Umweltschutzmaßnahmen:

Mit viel Wasser verdünnen.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

· 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Neutralisationsmittel anwenden.

In geeigneten, korrekt beschrifteten Behältern geben und der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

DE

Seite: 4/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



gültig ab: 10.10.2024 Versionsnummer 2.5 (ersetzt Version 2.4) überarbeitet am: 10.10.2024

Handelsname: Essigsäure 60 % techn.

(Fortsetzung von Seite 3)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

· Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Heißes Produkt entwickelt brennbare Dämpfe.

Eine Notkühlung ist für den Fall eines Umgebungsbrandes vorzusehen.

Nicht gegen Flammen oder auf glühende Körper sprühen.

Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

· 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, trockenen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

· Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Getrennt von Metallen aufbewahren.

- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.
- · Lagerklasse: Lagerklasse 8A: Brennbare ätzende Stoffe (TRGS 510)
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · 7.3. Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:		
64-19-7 Essigsäure		
	Langzeitwert: 25 mg/m³, 10 ml/m³ 2(I);DFG, EU, Y	
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 50 mg/m³, 20 ml/m³ Langzeitwert: 25 mg/m³, 10 ml/m³	

· Rechtsvorschriften

AGW (Deutschland): TRGS 900

IOELV (Europäische Union): (EU) 2019/1831

· DNEL-W	'erte	
64-19-7 E	Essigsäure	
Inhalativ	DNEL Arbeitnehmer (lokal, Langzeit)	25 mg/m³ (Mensch) (und Kurzzeit)
	DNEL allgemeine Bevölkerung (lokal, langfristig)	25 mg/m³ (Mensch) (und Kurzzeit)
· PNEC-W	Terte	

64-19-7 Essigsäure	
PNEC aqua (Süßwasser)	3 mg/l (/)
PNEC aqua (Meerwasser)	3 mg/l (/) 0,3 mg/l (/)
PNEC Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen	
PNEC-Boden	0,47 mg/kg dw (/)

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



gültig ab: 10.10.2024 Versionsnummer 2.5 (ersetzt Version 2.4) überarbeitet am: 10.10.2024

Handelsname: Essigsäure 60 % techn.

(Fortsetzung von Seite 4)

PNEC intermittierende Freisetzung	30 mg/l (/) (Wasser)
PNEC-Sediment (Süßwasser)	11,4 mg/kg bw (/)
PNEC-Sediment (Meerwasser)	1,14 mg/kg bw (/)

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen.
- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Benetzte/getränkte Arbeitskleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände gründlich waschen.

Gase/Dämpfe/Aerosole nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

· Atemschutz

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und sonstiger Grenzwerte normalerweise keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Atemschutz bei Aerosol- und Nebelbildung.

Bei Überschreiten der AGW-Werte.

· Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz:

Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind den "Reglen für den Einsatz von Atemschutzgeräten" (DGUV Regel 112-190) zu entnehmen.

· Handschutz

Handschuhe - säurebeständig.

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Dichtigkeit prüfen. Angezogene Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Hautschutz beachten (Reinigung, Pflegecreme). Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

· Handschuhmaterial

NBR (Nitrilkautschuk)

Neopren.

Naturkautschuk

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muβ deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

· Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- · Augen-/Gesichtsschutz Dichtschließende Schutzbrille (DIN EN 166)
- · Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- · Allgemeine Angaben
- · Aggregatzustand flüssig

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



gültig ab: 10.10.2024 Versionsnummer 2.5 (ersetzt Version 2.4) überarbeitet am: 10.10.2024

Handelsname: Essigsäure 60 % techn.

(Fortsetzung von Seite 5)

Farbe

 Geruch:
 Geruchsschwelle:
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

 Farblos

 stechend

 Nicht bestimmt.
 -26 °C

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: -20 °C · Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 100 °C

• Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

· Untere und obere Explosionsgrenze

· untere: 4,0 Vol % (Reinstoff)

nicht anwendbar 17,0 Vol % (Reinstoff) nicht anwendbar

Flammpunkt: > 100 °C
 Zündtemperatur 485 °C

· Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

• pH-Wert bei 20 °C: <2

· Viskosität:

obere:

· Kinematische Viskosität Nicht bestimmt. · dynamisch bei 20 °C: 2,1 mPas

· Löslichkeit

• Wasser: vollständig mischbar

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt. · Dampfdruck: Nicht bestimmt.

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:
 Relative Dichte
 Schüttdichte:
 Dampfdichte
 1,064 g/cm³
 Nicht bestimmt.
 Nicht bestimmt.
 Nicht bestimmt.

• Partikeleigenschaften Bewertung: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine

Nanoformen

entfällt

· 9.2. Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: flüssig

· Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

· Zustandsänderung

· Pyrophore Feststoffe

· Erstarrungstemperatur/-bereich:

• Oxidierende Eigenschaften: keine Daten verfügbar • Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff entfällt · Entzündbare Gase entfällt entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt · Gase unter Druck · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt entfällt · Entzündbare Feststoffe · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



gültig ab: 10.10.2024 Versionsnummer 2.5 (ersetzt Version 2.4) überarbeitet am: 10.10.2024

Handelsname: Essigsäure 60 % techn.

(Fortsetzung von Seite 6)

· Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische entfällt

· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten entfällt

· Oxidierende Flüssigkeiten entfällt · Oxidierende Feststoffe entfällt

· Organische Peroxide entfällt

Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und

Gemische entfällt

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Euplopiustoff

mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1. Reaktivität Der Stoff/ das Produkt ist stabil unter normalen Verwendungsbedingungen.
- · 10.2. Chemische Stabilität Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
- · Zu vermeidende Bedingungen: Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
- · 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktionen mit verschiedenen Metallen.

Korrosiv gegenüber Metallen.

Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff.

- · 10.4. Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren Angaben, s. Abschnitt 7.
- · 10.5. Unverträgliche Materialien:

Alkohole.

Oxidationsmittel.

Aldehyde

Reagiert heftig mit Laugen und unedlen Metallen. Wasserstoffentwicklung mit unedlen Metallen (z.B. Eisen, Zink, Aluminium).

Halogenverbindungen.

Natriumhydroxid

· 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO₂).

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

64-19-7 Essigsäure Oral LD50 3.310 mg/kg (Ratte) Dermal LD50 1.060 mg/kg (Kaninchen) Inhalativ LC50/4h 11,4 mg/l (Ratte) LC50 (1h) 13.800 mg/m³ (Maus)

- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenschäden.
- · Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



gültig ab: 10.10.2024 Versionsnummer 2.5 (ersetzt Version 2.4) überarbeitet am: 10.10.2024

Handelsname: Essigsäure 60 % techn.

(Fortsetzung von Seite 7)

- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1. Toxizität

· Aquatische	Toxizität:
--------------	------------

64-19-7 Essigsäure

IC50 (96h)	47 mg/l	(Daphnia	magna	(großer	Wasserfloh))
(\		(0 -)	J

EC50 (24h) 47-95 mg/l (Daphnia magna (großer Wasserfloh))

EC50 (48h) >300 mg/l (Daphnia magna (großer Wasserfloh))

EC50 (72h) > 300 mg/l (Algen)

LC50 (24h) 106 mg/l (Pimephales promelas (Fettkopfbrasse))

LC50 (48h) 408-410 mg/l (Leucaspius delineatus (Goldorfe))

LC50 (96h) 75 mg/l (Lepomis macrochirus (Bl. Sonnenbarsch))

>300 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))

NOEC 16 mg/l (Pseudomonas putida)

· 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · 12.3. Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4. Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT:** Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.6. Andere schädliche Wirkungen
- · Verhalten in Kläranlagen:

Bei sachgerechter Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung: Muss unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



gültig ab: 10.10.2024 Versionsnummer 2.5 (ersetzt Version 2.4) überarbeitet am: 10.10.2024

Handelsname: Essigsäure 60 % techn.

(Fortsetzung von Seite 8)

· Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) muss vom Abfallerzeuger festgelegt werden, sie ist abhängig von der Art der Anwendung/Abfallerzeugung und kann für ein jeweiliges Produkt unterschiedlich sein.

· Europäischer Abfallkatalog

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist entsprechend der EAK-Verordnung branchen- und prozeßspezifisch durchzuführen.

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist entsprechend der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung AVV) branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- · Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

. 11	1	UN-Nummer	aday ID	Viimma
· 14.		UN-Nummer	oaer 1D-	-Nummer

· ADR, IMDG, IATA UN2790

· 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

· ADR 2790 ESSIGSÄURE, LÖSUNG · IMDG, IATA ACETIC ACID SOLUTION

- · 14.3. Transportgefahrenklassen
- · ADR, IMDG, IATA



· Klasse 8 Ätzende Stoffe

· Gefahrzettel

· 14.4. Verpackungsgruppe

· ADR, IMDG, IATA

· 14.5. Umweltgefahren

· Marine pollutant: Nein

· 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den

Verwender Nicht anwendbar.

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl):
 EMS-Nummer:
 Segregation groups

(SGG1) Acids

· Stowage Category

· 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß

IMO-Instrumenten Nicht anwendbar.

A

(Fortsetzung auf Seite 10)

Seite: 10/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



gültig ab: 10.10.2024 Versionsnummer 2.5 (ersetzt Version 2.4) überarbeitet am: 10.10.2024

Handelsname: Essigsäure 60 % techn.

(Fortsetzung von Seite 9)

٠	Transport	/weitere /	Angaben:
---	-----------	------------	----------

 $\cdot ADR$

· Begrenzte Menge (LQ)

· Freigestellte Mengen (EQ) Code: E2

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 500 ml

BeförderungskategorieTunnelbeschränkungscodeE

· IMDG

· Limited quantities (LQ)

Excepted quantities (EQ) Code: E2

Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml Maximum net quantity per outer packaging: 500 ml

· UN "Model Regulation": UN 2790 ESSIGSÄURE, LÖSUNG, 8, II

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- · Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- · Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Nationale Vorschriften:

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC) Keiner der Stoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Keiner der Stoffe ist enthalten.

Gefahrstoffunterweisung gemäß § 12 ArbSchutzG und § 14 GefStoffV

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/11

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31



gültig ab: 10.10.2024 Versionsnummer 2.5 (ersetzt Version 2.4) überarbeitet am: 10.10.2024

Handelsname: Essigsäure 60 % techn.

(Fortsetzung von Seite 10)

· Zusätzliche Einstufung nach GefStoffV Anhang III:

· Technische Anleitung Luft:

Klasse	Anteil in %
II	60,0

- · Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.
- · Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen
- · Zu beachten:

TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen"

TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

TRGS 500 "Schutzmaßnahmen"

TRGS 510 "Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern"

· BG-Merkblatt:

DGUV Information 213-070 Säuren und Laugen (Merkblatt M 004 der Reihe "Gefahrstoffe").

DGUV Information 213-080 Arbeitschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (Merkblatt M 053 der Reihe "Gefahrstoffe").

DGUV Information 213-079 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (für die Beschäftigten).

DGUV Information 209-004 (BGI 546) Umgang mit Gefahrstoffen (08/2018)

DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten

DGUV Regel 112-995 Benutzung von Schutzhandschuhen

DGUV Regel 112-192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Relevante Sätze

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

- · Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Produktsicherheit
- · Versionsnummer der Vorgängerversion: 2.4
- · Abkürzungen und Akronyme:

RTECS - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the

International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society) DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeiten – Kategorie 3

Skin Corr. 1A: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1A Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1 · Quellen Die Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten.

· * Daten gegenüber der Vorversion geändert Sicherheitsdatenblatt redaktionell geändert.